

# **Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V. (DMG)**

## **Sektion Mitteldeutschland**

### **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

#### **1 Name der Sektion**

Die Sektion führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Sektion Mitteldeutschland“, abgekürzt „DMG MD“.

#### **2 Zugehörigkeit zur Sektion**

Mitglieder der Sektion sind diejenigen Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zur Sektion Mitteldeutschland erklärt haben (siehe § 11 (3) der Satzung der DMG).

#### **3 Aufgaben der Sektion**

Die Sektion Mitteldeutschland übernimmt die regionalen Aufgaben der DMG.

Sie ist an die Vorgaben aus Satzung und Geschäftsordnung der DMG gebunden. Zweck und Aufgaben der Sektion Mitteldeutschland bestimmen sich nach §2 in Verbindung mit § 11 der Satzung der DMG.

Die Sektion umfasst die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

#### **4 Finanzierung**

Die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Geldmittel erhält die Sektion Mitteldeutschland von der DMG gemäß deren Satzung und Geschäftsordnung.

Über die zugewiesenen Geldmittel wird ein laufendes Konto geführt.

#### **5 Organe der Sektion**

Die Organe der Sektion Mitteldeutschland sind:

- (1) die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand.

##### **5 (1) Gesamtheit der Mitglieder**

Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:

- Wahl des 1. Vorsitzenden,
- Änderung der Geschäftsordnung,
- Auflösung der Sektion.

Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt durch Urabstimmung.

## 5 (2) Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes,
  - Behandlung von Anträgen,
  - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Diskussion des wissenschaftlichen Programms und sonstiger wichtiger Fragen.
- a) Eine „Ordentliche Mitgliederversammlung“ ist jährlich einmal abzuhalten. Sie soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Die Übermittlung der Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- b) Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- c) Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche in schriftlicher oder elektronischer Form vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Über Punkte, die nicht auf der mit der Einladung verschickten Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- e) Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand sowie auch durch schriftliche / elektronische Umfrage des Vorstandes bei den Mitgliedern der Sektion herbeigeführt werden. Bei einer schriftlichen/elektronischen Umfrage ist ein Beschluss dann genehmigt, wenn drei Wochen nach dem Versand der Umfrage mehr als die Hälfte der beim Vorstand eingegangenen Antworten zustimmend sind.
- f) Jedes Mitglied der Sektion ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Organe der Sektion, sofern diese Beschlüsse nicht auf eine Änderung der Geschäftsordnung abzielen, ist die einfache Mehrheit erforderlich. Dies bezieht sich bei elektronischen Umfragen auf die eingehenden gültigen Antworten, bei Versammlungen auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende der Sektion. Eine Vertretung ist in der Reihenfolge der unter Absatz 5 (3.1) genannten Funktionsträger möglich.
- h) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Teilnehmer der Versammlung können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich/elektronisch Einwendungen gegen dessen Inhalt gegenüber dem Sitzungsleiter geltend machen. Der Vorstand der Sektion entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem

Einwendenden mit. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Sektion und dem Vorstand der DMG zur Kenntnis zu geben.

## **5 (3.1) Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung der Sektion verantwortlich.

Er besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassenwart,
- und mindestens zwei, jedoch höchstens vier Beisitzern. Ein Beisitzer sollte aus dem Kreis der Studierenden (Meteorologie) gewonnen werden.

- a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- b) Die Amtszeit beginnt nach der Mitgliederversammlung, die nach Absatz 5(2) die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden gewählt hat, gleichzeitig endet damit die Amtszeit des alten Vorstands.
- c) Nach Ablauf einer dreijährigen Amtszeit wird der 1. Vorsitzende automatisch 2. Vorsitzender.
- d) Eine einmalige direkte Wiederwahl des 1. Vorsitzenden ist möglich. Eine weitere Kandidatur ist frühestens nach einer Pause von sechs Jahren zulässig.
- e) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt gemäß Absatz 6 dieser Geschäftsordnung.
- f) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung die auf die Urabstimmung über den 1. Vorsitzenden folgt.
- g) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode übernimmt.

## **5 (3.2) Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt die Sektion im Vorstand der DMG und nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Versammlungen. Er ist Mitglied des Präsidiums der DMG entsprechend § 9.1 der Satzung der DMG.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr und organisiert den Internetauftritt der Sektion. Er führt die Liste der der Sektion zugehörigen Mitglieder der DMG. Er gibt nach Vorgabe der Archivordnung die dort benannten Unterlagen an das Archiv der DMG.
- d) Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten der Sektion in Absprache mit dem Vorstand der Sektion und dem Kassenwart der Gesamtgesellschaft.
- e) Die Beisitzer beraten den Vorsitzenden und unterstützen den Vorstand, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Pflege des Internetauftritts.

### **5 (3.3) Arbeitsweise des Vorstandes**

- a) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden in jedem Jahr mindestens zweimal zusammen.
- b) Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende eine Sondersitzung einberufen.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- d) Zu den Sitzungen kann ein Gast mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- e) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- f) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden der DMG bekannt zu geben ist.
- g) Der Vorstand erstellt jährlich den Tätigkeits- und Kassenbericht für die Sitzung des DMG-Präsidiums.
- h) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Außer der Erstattung entstandener Kosten bei der Tätigkeit für die Sektion werden keine Vergütungen geleistet.
- i) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

### **6 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Wahlordnung der DMG sinngemäß angewandt. Für die Gültigkeit eines Vorschlages reicht es jedoch aus, dass ihn mindestens zehn Mitglieder der Sektion unterstützen.

#### **a) Bildung eines Wahlausschusses**

Der Vorstand benennt einen Wahlausschuss, welcher die Urabstimmung zum 1. Vorsitzenden und die Wahl des übrigen Vorstandes vorbereitet und durchführt.

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören und nicht selbst Kandidaten sein dürfen. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

#### **b) Ablauf der Wahl**

Der 1. Vorsitzende wird durch die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion in schriftlicher geheimer Abstimmung gewählt.

#### **6 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:**

Information der Mitglieder durch den Vorstand über die turnusmäßige Wahl und den Termin der Mitgliederversammlung, an dem die Wahl von Kassenwart, Schriftführer, Beisitzern und Kassenprüfern stattfinden soll.

Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den 1. Vorsitzenden durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses

#### **4 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:**

Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden.

### **2,5 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:**

Wahl des 1. Vorsitzenden durch die Gesamtheit der Mitglieder in schriftlicher geheimer Abstimmung

Versendung von Wahlunterlagen an die Mitglieder und Aufforderung zur Wahl des 1. Vorsitzenden in Form eines Briefes unter Angabe des Rücksendetermins: Der Brief enthält neben dem Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten zwei Briefumschläge, wovon einer mit der Anschrift des Wahlausschusses und einem Feld für die Absenderangabe versehen ist. Für die Rücksendung wird der unbeschriftete und verschlossene Umschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, in dem beschrifteten versandt.

Gleichzeitig Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die übrigen Mitglieder des Vorstands und Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung, an der die Wahl von Kassenwart, Schriftführer, Beisitzern und Kassenprüfern stattfinden soll.

### **1,5 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:**

Einsendeschluss für die Wahl des 1. Vorsitzenden (Urabstimmung)

### **Bis 1 Monat vor Ablauf der Wahlperiode:**

Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss: Gewählt ist derjenige Kandidat, der jeweils die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los. Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss den Gewählten, ob er die Wahl annimmt und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. In dem Protokoll muss die Annahme der Wahl durch den Gewählten vom Wahlausschuss bestätigt werden. Dieses Protokoll ist an den amtierenden 1. Vorsitzenden der Sektion zu übersenden. Sollte der gewählte Kandidat sein Amt nicht antreten, gilt, sofern es weitere Kandidaten gab, derjenige, der die zweitmeisten gültigen abgegebenen Stimmen erhielt, als gewählt. Sofern es nur einen Kandidat gab, ist schnellstmöglich eine Neuwahl durchzuführen.

### **2 Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung:**

Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge für Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer und Kassenprüfer der Sektion, Vorbereitung der Wahlunterlagen für die Mitgliederversammlung

### **c) Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung und Wahl**

Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das schriftlich festgehaltene Ergebnis der Wahl des 1. Vorsitzenden vor.

Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen fristgerecht vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder bis zu der unter 5(3.1) genannten Zahl auf Vorschlag in offener oder auf Verlangen in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit geben zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag.

### **d) Wahl der Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Es ist übereinstimmend mit Absatz 6(c) zu verfahren.

#### **e) Konstituierende Sitzung des Vorstandes**

In einer im Anschluss an die Mitgliederversammlung und Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des gewählten Vorstandes werden die Funktionen des Schriftführers und des Kassenwartes besetzt.

#### **7 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresberichte des Kassenwarts. Weiteres ist in der ‚Ordnung über die Kassenprüfung‘ der DMG festgelegt.

#### **8 Änderung der Geschäftsordnung**

a) Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung kann vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern der Sektion gestellt werden. Der Antrag ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der dieser diskutiert werden soll, bekannt zu geben. Soll ein Antrag von Mitgliedern im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden, ist dieser mindestens zwei Monate vor dieser Versammlung einzureichen.

b) Sofern eine Änderung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Der Änderungsantrag ist angenommen, wenn sich bis drei Wochen nach dem Versand der Stimmzettel mindestens zwei Drittel der beim Vorstand eingegangenen gültigen Stimmen für die Änderung aussprechen.

#### **9 Auflösung der Sektion**

Die Auflösung der Sektion erfolgt gemäß Geschäftsordnungszusatz zu § 11 (7) der Satzung der DMG. Bei Auflösung der Sektion fällt der Kassenbestand an die Hauptkasse der DMG zurück.

#### **10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in einer Urabstimmung am 05.06.2017 angenommen (Veröffentlichung des Ergebnisses am 09.06.2017) und tritt am 01.07.2017 in Kraft.